

# G e s e z

vom . . . . . betreffend die Einreihung der von Bludenz nach Montafon  
führenden Vicinalstraße in die Kategorie der Concurrrenzstraßen.

---

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen  
wie folgt:

§. 1.

Die von Bludenz nach Montafon führende Vicinalstraße von ihrer Einmündung bei St. Peter  
zu Bludenz bis zur Kirche in Schruns zu Montafon wird als Concurrrenzstraße im Sinne des Lan-  
desgesetzes vom 3. Juni 1863 erklärt.

§. 2.

Diese Concurrrenz hat zu umfassen die Stadtgemeinde Bludenz, die Gemeinden des Montafon-  
ner Gerichtsbezirkes Stallehr, Lorüns, St. Anton, Bartolomäberg, Schruns, Silberthal, Lichagguns,  
Bandana, St. Gallenkirch, Gaschurn und den Stand Montafon.

§. 3.

Die Concurrrenzangelegenheiten sind nach der Vorschrift oberwähnten Landesgesetzes zu be-  
handeln.

§. 4.

Zu der jährlichen Einhaltung hat die Stadtgemeinde Bludenz ein Präcipium berechnet nach

dem zehnjährigen Durchschnitt des in den Jahren 1861 einschließlich 1870 zur Einhaltung dieser Straßenstrecke nach dem Vergleiche vom 23. November 1821 verausgabten Betrages zu übernehmen.

Ein jährliches Präcipium zu diesen Kosten haben gleichfalls zu übernehmen der Stand Montafon mit 176 fl. ö. W. und die Gemeinde Schruns mit 60 fl. ö. W.

§. 5.

Die an den jährlichen Einhaltungskosten der Concurrrenzstraße nach Abzug der im §. 3. festgestellten Präcipium noch verbleibende Ausgabssumme ist auf die Gemeinden Bludenz, Lorüns, St. Anton, Bartolomäberg, Schruns, Tschagguns, Vandans, St. Gallenkirch und Gaschurn nach Maßgabe ihrer Gesamtverschreibung an direkten Steuern zu vertheilen.

Die Gemeinde Stallehr hat mit der Hälfte und die Gemeinde Silberthal mit drei Viertel der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu den jährlichen Einhaltungskosten beizusteuern.

§. 6.

Die Schneeschäufelung auf dieser Concurrrenzstraße wird durch die Concurrrenz und auf Kosten derselben besorgt.

§. 7.

Bei Umlegung der ganzen Concurrrenzstraße oder eines Theiles derselben, sowie bei Instandsetzung der in ihrer baulichen Beschaffenheit den Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr entsprechenden Concurrrenzstraße oder von Theilen derselben sind die Kosten der Ausführung auf die Stadtgemeinde Bludenz und die Landgemeinden Lorüns, St. Anton, Bartolomäberg, Schruns, Tschagguns, Vandans, St. Gallenkirch und Gaschurn nach Maßgabe ihrer Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu vertheilen.

Stallehr ist zu solchen Kosten mit der Hälfte und Silberthal mit drei Viertel von der Gesamtvorschreibung an direkter Steuer zur Beisteuer einzuziehen.